

Arbeitskreis Junge Geflüchtete des Flüchtlingsrats Berlin e.V.

Forderungen zur Abgeordnetenhauswahl Berlin 2026

Hintergrundpapier: Unbegleitete minderjährige Geflüchtete – unabhängige rechtliche Vertretung „ab Tag 1“ sicherstellen

Über den Arbeitskreis:

Der Arbeitskreis Junge Geflüchtete des Flüchtlingsrats Berlin e.V. trifft sich monatlich und berät sich über alltägliche Hürden und Probleme von unbegleiteten und begleiteten minderjährigen Geflüchteten in Berlin, tauscht sich über Lösungsansätze aus und entwickelt gemeinsam Forderungen an die Politik zur strukturellen Verbesserung der Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher. Im Arbeitskreis vertreten sind neben der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats auch Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen des BBZ – Beratungs- und Betreuungszentrums für junge Geflüchtete und Migrant*innen, des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS), des Landesausschusses für Migration, Diversität und Antidiskriminierung (LAMA) der GEW Berlin, von Jugendlichen ohne Grenzen, von XENION – Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte e.V. sowie von verschiedenen Jugendhilfe- und Bildungsträger*innen, ehemaligen und praktizierenden Lehrkräften von Willkommensklassen, ehemaligen Vormund*innen und engagierten Einzelpersonen, die jeweils ihre eigene Expertise in die Forderungen eingebracht haben.

Kernforderung

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete müssen ab dem ersten Behördenkontakt („ab Tag 1“) im GEAS eine namentlich benannte, unabhängige und weisungsungebundene rechtliche Vertretung und Begleitung erhalten, die ausschließlich dem Kindeswohl verpflichtet ist und während Screening, (vorläufiger) Inobhutnahme sowie ggf. anschließendem Asylverfahren aktiv tätig ist. Die Vertretung darf nicht durch Mitarbeitende der Senatsjugendverwaltung erfolgen, um auch den äußeren Anschein von Behördennähe zu vermeiden; stattdessen soll sie unabhängigen freien Trägern (z. B. bewährten Vormundschaftsvereinen) übertragen werden.

Ausgangslage

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete befinden sich bereits mit ihrem ersten Kontakt zu staatlichen Behörden in einer besonderen Schutzsituation. Sie sind ohne ihre Eltern oder eine andere sorgeberechtigte Person nach Deutschland eingereist und müssen sich zugleich in Verfahren zurechtfinden, die erhebliche Auswirkungen auf ihre weitere Lebenssituation haben. Bereits in den ersten Stunden und Tagen wird entschieden ob sie als Minderjährige anerkannt werden, welche besonderen Schutzbedarfe bestehen, wie ihr Gesundheitszustand ist, wo sie untergebracht und ob und wohin sie verteilt werden, ob Asyl beantragt wird etc.

Eine wirksame rechtliche Vertretung ist deshalb keine bloße Formalität. Sie muss sicherstellen, dass die betroffene Person ihre Rechte tatsächlich wahrnehmen kann, ihre Wünsche und Vorstellungen berücksichtigt werden und Entscheidungen, die ihr Kindeswohl berühren, wirksam überprüft werden können.

Das reformierte Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) stärkt diese Verfahrensgarantien erheblich. Bereits im Screening muss unbegleiteten Minderjährigen eine geeignete Person zur Seite gestellt werden. Diese muss unabhängig handeln, darf nicht selbst an den Screeningmaßnahmen beteiligt sein, darf keinen Weisungen der Screeningbehörden unterliegen und muss ihre Aufgaben ausschließlich am Kindeswohl ausrichten.

Damit wird ein zentraler Grundsatz festgeschrieben: Die Person, die das Kind vertritt und unterstützt, muss eine eigenständige Position gegenüber den staatlichen Stellen einnehmen können.

Welche Verantwortung trägt das Land Berlin?

Nach § 42a Abs. 3 SGB VIII nimmt das Jugendamt unbegleitete minderjährige Geflüchtete zunächst vorläufig in Obhut und nimmt währenddessen die für das Wohl des Kindes erforderlichen Rechtshandlungen vor. Seit der Umsetzung der GEAS-Reform müssen die Vertretungsaufgaben dabei funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes getrennt sein.

Die bisherige sogenannte „Notvertretung“ bleibt jedoch strukturell problematisch, wenn dieselbe Behörde das Kind vertritt und zugleich Entscheidungen trifft, die unmittelbar zulasten des Kindes gehen können. Dies betrifft insbesondere die Alterseinschätzung, die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme, die Entscheidung über die Verteilung und deren Ausschlussgründe sowie Unterbringung, Versorgung und die Wahrnehmung von Rechten gegenüber anderen Behörden.

Der Interessenkonflikt ist strukturell: Die Interessen des Kindes und die institutionellen Interessen der Behörde können auseinanderfallen. Besonders deutlich wird dies bei der Alterseinschätzung. Stellt die Behörde die Volljährigkeit

fest, kann die vorläufige Inobhutnahme beendet werden. Eine Vertretung innerhalb derselben Behörde müsste dann gegebenenfalls gegen die Entscheidung der eigenen Behörde vorgehen.

Aktuelle Berliner Praxis: Formal angepasst, aber nicht ausreichend unabhängig und wirksam

Die SenBJF hat zum 12. Juni 2026 eine neue Arbeitsgruppe eingerichtet, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die rechtliche Vertretung während des Screenings und der vorläufigen Inobhutnahme übernehmen sollen. Sie sollen fachlich weisungsfrei handeln und keine anderen Aufgaben des Screenings wahrnehmen¹. Damit erfolgt formal eine Anpassung an die neuen europarechtlichen Vorgaben.

Aus Sicht des AK Junge Geflüchtete im Berliner Flüchtlingsrat ist die Konzeption jedoch erheblich kritikwürdig. Wir sehen unsere Befürchtung bestätigt, dass zwar pro forma eine Anpassung erfolgt, die Minderjährigen davon aber de facto nicht ausreichend profitieren werden.

Die SenBJF versteht die neue Struktur weiterhin als „Notvertretung“. Das neue GEAS verlangt jedoch mehr als eine vorübergehende Ersatzvertretung: Es geht um eine konkrete Person, die den unbegleiteten Minderjährigen von Beginn an persönlich begleitet, unterstützt und rechtlich vertritt. Sie muss das Verfahren erklären, die Wünsche des Kindes ermitteln, es bei entscheidenden Gesprächen begleiten und seine Interessen gegenüber Behörden erforderlichenfalls auch durchsetzen. Die Vertretung ist damit eine eigenständige Verfahrensgarantie.

„Ab Tag 1“ muss tatsächlich beim Minderjährigen ankommen

Die neue Arbeitsgruppe innerhalb von SenBJF wird über vorläufige Inobhutnahmen und Termine informiert. Auch das sozialpädagogische Erstgespräch wird ihr mitgeteilt. Die Vertretungsperson kann nach Angaben des Senats selbst entscheiden, ob sie am Erstgespräch teilnimmt, und hat die Möglichkeit, vorher ein eigenes Gespräch mit dem Minderjährigen zu führen. Es fehlt ein verbindlich dargestelltes Verfahren, wie der Minderjährige unverzüglich erfährt, wer ihn vertritt, welche Rechte diese Person für ihn wahrnimmt und wie er sie unmittelbar erreichen kann. Eine wirksame Vertretung setzt voraus, dass der junge Mensch seine Vertretungsperson kennt und weiß, dass sie ausschließlich seine Interessen wahrnimmt.

Fachliche Weisungsfreiheit ersetzt keine institutionelle Unabhängigkeit

Die SenBJF verweist darauf, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neuen Arbeitsgruppe fachlich weisungsfrei handeln sollen. Dies ist zu begrüßen, beantwortet aber nicht die Frage der institutionellen Unabhängigkeit. Die

¹ Ausführliche Beschreibung in der Antwort des Senats vom 25.6.26 auf die schriftliche Frage vom 9.6.26 ([Drucksache 19 / 26 322](#))

Vertretung bleibt innerhalb derselben Senatsverwaltung angesiedelt, die für wesentliche Entscheidungen gegenüber den Minderjährigen verantwortlich ist.

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der SenBJF tritt nach außen weiterhin als Beschäftigte bzw. Beschäftigter der staatlichen Jugendverwaltung auf. Selbst bei tatsächlicher fachlicher Weisungsfreiheit bleibt damit der äußere Anschein einer Behördennähe bestehen. Für einen Minderjährigen ist nicht ohne Weiteres erkennbar, dass diese Person ausschließlich seine Interessen vertritt und gegebenenfalls auch gegen Entscheidungen derselben Verwaltung vorgehen soll.

Hieraus ergeben sich für das Land Berlin folgende Handlungsaufträge:

Aus Sicht des AK Junge Geflüchtete im Berliner Flüchtlingsrat reicht deshalb eine organisatorische Trennung innerhalb der SenBJF nicht aus. Entscheidend ist nicht nur, ob einzelne Beschäftigte fachlich korrekt und weisungsfrei arbeiten können, sondern ob die Vertretung institutionell und für das Kind erkennbar unabhängig ist.

Die neue GEAS-Rechtslage verschärft die Anforderungen an die Vertretung unbegleiteter Minderjähriger ausdrücklich. Bereits im Screening muss eine unabhängige und fachlich geeignete Person begleiten und unterstützen. Sie darf nicht an den Screeningmaßnahmen beteiligt sein und keinen Weisungen der zuständigen Behörden unterliegen. Die Vertretung muss praktisch wirksam sein: Die Person muss Kontakt zum Minderjährigen haben, ihn altersgerecht und verständlich informieren, seine Wünsche ermitteln und ihn bei den relevanten Verfahrensschritten begleiten.

Eine weitere wichtige Neuerung ist die verbindliche Fallzahlobergrenze. Grundsätzlich darf eine Vertretungsperson höchstens 30 unbegleitete Minderjährige gleichzeitig vertreten; nur in Ausnahme- oder Krisensituationen kann die Zahl vorübergehend auf maximal 50 erhöht werden. Diese Grenze soll gerade sicherstellen, dass persönliche und qualifizierte Vertretung tatsächlich möglich bleibt.

Für Berlin bedeutet dies: Es müssen ausreichend qualifizierte Vertretungspersonen und entsprechende finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen. Eine Vertretung, die sich aufgrund zu hoher Fallzahlen faktisch auf Aktenverwaltung beschränkt, würde dem Zweck der europäischen Regelung widersprechen.

Warum freie Träger und Vormundschaftsvereine die bessere Lösung sind²

Der AK Junge Geflüchtete im Berliner Flüchtlingsrat fordert deshalb, die unabhängige Vertretung „ab Tag 1“ außerhalb der Senatsjugendverwaltung

² Ausführlich die Handreichung von Terre des Hommes und Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht: [„Das SGB VIII und die GEAS-Reform: Schutz, Versorgung und Vertretung von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen“](#).

anzusiedeln, insbesondere bei den bewährten Vormundschaftsvereinen des Netzwerkes Vormundschaft.

Dies bietet entscheidende Vorteile:

Institutionelle Unabhängigkeit: Freie Träger sind nicht Teil der Behörde, die über Inobhutnahme, Alterseinschätzung oder Verteilung entscheidet.

Keine Behördennähe: Sie treten mit eigenem Namen und eigenständigem Auftrag auf. Für das Kind wird erkennbar: Diese Person ist für mich da – nicht für die Behörde.

Fachkompetenz: Spezialisierte Vormundschaftsvereine verfügen über langjährige Erfahrung und besondere Expertise in der rechtlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen und insbesondere unbegleiteter Minderjähriger, wie z.B. bei XENION durch die Einbindung in ein psychosoziales Zentrum für Geflüchtete.

Vertretungskontinuität: Die Vertretung kann möglichst vom ersten Kontakt über Screening, Inobhutnahme und Asylverfahren bis zur späteren Vormundschaft fortgeführt werden. Dies ist bei der Wahrnehmung durch Mitarbeitende von SenBJF rechtlich nicht möglich.

Eine Übertragung an freie Träger ist nach § 76 SGB VIII grundsätzlich möglich. Berlin kann die Aufgaben durch Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen absichern.

Unabhängige Vertretung ist ein rechtsstaatliches Korrektiv

Die Forderung nach einer unabhängigen Vertretung richtet sich nicht gegen die Jugendhilfe oder ihre Beschäftigten. Im Gegenteil: Eine klare Trennung der Rollen schafft eindeutige Verantwortlichkeiten. Die Jugendhilfe kann ihre gesetzlichen Aufgaben – insbesondere Inobhutnahme, Versorgung, Alterseinschätzung und Verteilungsentscheidungen – wahrnehmen; eine unabhängige Vertretung kann diese Entscheidungen aus Sicht des Kindes prüfen und gegebenenfalls anfechten. Nur so wird aus einer formalen Anpassung eine tatsächlich wirksame Umsetzung des GEAS: Unbegleitete Minderjährige haben von Anfang an eine Person an ihrer Seite, die ausschließlich ihrem Kindeswohl und ihren Rechten verpflichtet ist.